

Benutzungsordnung des Kompostplatzes der Gemeinde Boll (Kompostplatzverordnung)

Gemäß § 4 i.V.m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boll am 2. April 1998 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Benutzerkreis

- (1) Der Kompostplatz in Boll ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Boll. Er dient der Verwertung von kompostierfähigen Pflanzenmaterialien.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Boll. Nicht zulässig sind die Anlieferungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z.B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Genehmigung des Bau- und Ordnungsamtes der Gemeinde Boll zulässig. Unzulässig sind auch Anlieferungen von Material, welches nicht aus der Gemeinde Boll stammt.

§ 2

Einschränkung des Pflanzenmaterials

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial wie z.B. Hecken- und Baumschnitt, Reisig, Rasenschnittgut, Laub etc. Es ist auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzulagern.
- (2) Nicht abgeliefert werden dürfen Abfälle aller Art wie z.B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Baustoffe etc. In Plastiksäcke verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden. Weiterhin ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z.B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel etc. untersagt. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z.B. Feuerbrand) darf ebenfalls nicht angeliefert werden.

§ 3

Allgemeines

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Boll übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierfähigen Materials.
- (3) Die Gemeinde Boll haftet nur für die Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4

Benutzung

- (1) Der Kompostplatz ist werktags geöffnet, so lange Tageslicht herrscht. Während der Nachtstunden (ab 22.00 Uhr) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Die Benutzung des Kompostplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (3) Den Anweisungen des gemeindlichen Personals, der mit den Häcksel- und Siebarbeiten beauftragten Firma sowie eines gegebenenfalls bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekannt gegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Kompostplatz.

